



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Sabrina Nowak
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Ansprechperson: Linda Siegert
Telefon: 03361 598 02 46
E-Mail: siegert@rpg-oderland-spree.de

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
11. Juni 2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antrag der Firma Kinesis Windpark 2 GmbH vom 25.04.2025 (in der ursprünglichen Fassung vom 29.12.2024) gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15898 Möbiskrüge, Gemarkung Möbiskrüge, Flur 1, Flurstücke 85, 93, 124, 172

Reg.-Nr.: G12724

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zu dem o. g. Vorhaben

Ihre Elektronische Anfrage vom 29.04.2025

Sehr geehrte Frau Nowak,

wir danken Ihnen für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und geben folgende Stellungnahme ab:

Der Errichtung von vier Windenergieanlagen am Standort 15898 Möbiskrüge, Gemarkung Möbiskrüge, Flur 1, Flurstücke 85, 93, 124, 172 stehen keine regionalplanerischen Ziele der Raumordnung entgegen. Wir weisen darauf hin, dass der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland Spree gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4a i. V. mit § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist.

Begründung:

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFIZG) sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % der Regionsfläche an Windenergiegebieten in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen WEA dann grundsätzlich nur noch in den Vorranggebieten Windenergienutzung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne errichtet werden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in Ihrer 2. Sitzung der 8. Amtszeit am 02. Juni 2025 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans

„Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie die beigefügte Begründung.

Im 2. Entwurf des TRP EE werden 35 Vorranggebiete für Windenergienutzung auf einer Gesamtfläche von 2,16 % der Region ausgewiesen.

Ebenso beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree die erneute Beteiligung zum Entwurf des TRP EE und über die Auslegung des 2. Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie der zweckdienlichen Unterlage Schallimmissionsprognose nach § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des TRP EE erfolgt am 25. Juni 2025 (ABl. Nr.26).

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4a ROG i. V. mit § 2a Absatz 2 RegBkPIG gelten die vorgesehenen Ziele des Regionalplanentwurfs als in Aufstellung befindlich, sobald die RPG den überarbeiteten Entwurf zur erneuten Beteiligung hinsichtlich der geänderten Teile auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte in einem rechtskräftigen Regionalplan nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „Sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und einer zweckdienlichen Unterlage zur Ermittlung der Schallimmissionen von Windenergieanlagen (Schallimmissionsprognose) wird vom 7. Juli 2025 bis einschließlich 8. August 2025 im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien>

Die Prüfung des Geltungsbereichs mit den vorliegenden aktuellen Daten zur Abgrenzung und Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im 2. Entwurf des TRP EE ergibt folgende Beurteilung auf Grundlage der textlichen und räumlichen Ziele des Regionalplanentwurfs:

Der Errichtung von vier Windenergieanlagen am Standort 15898 Möbiskrüge, Gemarkung Möbiskrüge, Flur 1, Flurstücke 85, 93, 124, 172 stehen keine regionalplanerischen Ziele der Raumordnung entgegen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Anlagenstandorte am Standort 15898 Möbiskrüge, Gemarkung Möbiskrüge, Flur 1, Flurstücke 85, 93, 124, 172 außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung des 2. Entwurfs des TRP EE befinden.

Ergänzende Hinweise:

Folgende Einzelfallbezogene Kriterien (EK) wirken im Bereich der Anlagenstandorte einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegen:

- Artenschutzrechtliche Belange, Avifaunistische Belange (EK 03)
- Denkmal mit besonderem Raumbezug Neuzelle (EK 15)
- Waldkernflächen des Landschaftsrahmenplanes LOS (EK 04)

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump
Leiter Regionale Planungsstelle

Verteiler: GL Ref. 5; Landkreis Oder-Spree

R:\TOEB\ToebWind\Wind_Möbiskrüge\G12724\Lfu_G12724_11062025.docx
